	<b>Global Policy</b>	<b>GP15</b>	<b>Publication Date:</b> <b>February-2023</b>
			<b>Page 1 of 8</b>
<b>Title:</b>	<b>Richtlinie zum Insiderhandel</b>		


## I. ZWECK

Diese Richtlinie zum Insiderhandel („Richtlinie“) beinhaltet die grundsätzlichen Regeln für Transaktionen mit Wertpapieren der Modine Manufacturing Company (das „Unternehmen“) und für den Umgang mit vertraulichen Informationen über das Unternehmen und über andere Unternehmen, mit denen die Modine Manufacturing Company Geschäfte tätigt. Der Ausschuss für Geschäftsethik des Unternehmens (Business Ethics Committee) hat diese Richtlinie eingeführt, um die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten, die bestimmten Personen, denen wesentliche, nicht-öffentliche Informationen über das Unternehmen bekannt sind, verbieten: (i) mit Wertpapieren dieses Unternehmens zu handeln; oder (ii) anderen Personen wesentliche, nicht-öffentliche Informationen zu geben, auf deren Grundlage diese mit Wertpapieren handeln könnten.

## II. GELTUNGSBEREICH

### A. Personen, die der Richtlinie unterliegen („betroffene Personen“)

- (1) *Mitarbeiter und Direktoren.* Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften sowie für alle Vorstandsmitglieder des Unternehmens. Das Unternehmen kann darüber hinaus festlegen, dass weitere Personen dieser Richtlinie unterliegen sollten, wie zum Beispiel Vertragsnehmer oder Berater, die Zugang zu wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen (gemäß untenstehender Definition) haben. Im Sinne dieses Abschnitts ist jede dieser Personen allein „ein Insider“ und gemeinsam werden diese Personen als „Insider“ bezeichnet. In dieser Richtlinie werden alle Vorstandsmitglieder und alle Mitglieder der Geschäftsführung des Unternehmens als „Insider gemäß Section 16 SEA“ bezeichnet.
- (2) *Familienmitglieder und sonstige Personen.* Diese Richtlinie gilt für alle Familienmitglieder, die mit einem Insider zusammenwohnen bzw. für Familienmitglieder, die zwar nicht im Haushalt eines Insiders wohnen, aber deren Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens (gemäß untenstehender Definition) von einem Insider dirigiert werden oder dem Einfluss oder der Kontrolle eines Insiders unterliegen. Solche Insider sind verpflichtet, diese Personen darauf aufmerksam zu machen, dass sie mit dem Insider Rücksprache halten müssen, bevor sie mit Wertpapieren des Unternehmens handeln, und der Insider sollte alle Transaktionen im Sinne dieser Richtlinie und der geltenden Wertpapiergesetze so behandeln, als würden sie zu seinem eigenen Nutzen vorgenommen. Diese Richtlinie gilt jedoch nicht für private Transaktionen mit Wertpapieren, bei denen die Kauf- oder Verkaufsentscheidung durch einen externen Dritten getroffen wird, der nicht durch einen Insider beeinflusst oder gesteuert wird und auch nicht in dessen Haushalt lebt.
- (3) *Organisationen, die durch einen Mitarbeiter oder Direktor beeinflusst oder gesteuert werden.* Diese Richtlinie gilt für alle Organisationen, die ein Insider beeinflusst oder steuert, dazu zählen Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Investmentgesellschaften (gemeinsam bezeichnet als „kontrollierte Organisationen“). Die Transaktionen dieser kontrollierten Organisationen sollten im Sinne dieser Richtlinie und der geltenden Wertpapiergesetze so behandelt werden, als würden sie zum eigenen Nutzen des Insiders vorgenommen.


	<b>Global Policy</b>	<b>GP15</b>	<b>Publication Date:</b> <b>February-2023</b>
			<b>Page 2 of 8</b>
<b>Title:</b>	<b>Richtlinie zum Insiderhandel</b>		

- B. Transaktionen, die der Richtlinie unterliegen. Diese Richtlinie gilt für Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens (in dieser Richtlinie zusammengefasst bezeichnet als „Wertpapiere des Unternehmens“), einschließlich der Stammaktien des Unternehmens, der Optionen zum Kauf von Stammaktien und aller anderen Arten von Wertpapieren, die das Unternehmen gegebenenfalls ausgibt.
- C. Verwaltung der Richtlinie. Der General Counsel des Unternehmens fungiert als Prüfbeauftragter im Sinne dieser Richtlinie und in seiner Abwesenheit ist ein anderer von ihm benannter Mitarbeiter verantwortlich für die Verwaltung der Richtlinie. Alle Festlegungen und Interpretationen des Prüfbeauftragten sind endgültig und werden keiner weiteren Überprüfung unterzogen.

### III. GRUNDSATZERKLÄRUNG

- A. Allgemeine Regeln. Das Unternehmen verfolgt den Grundsatz, dass keine betroffene Person, die im Besitz wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen über das Unternehmen ist, die folgenden Aktivitäten direkt oder indirekt ausüben darf:
- (1) Beteiligung an Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens; davon ausgenommen sind Transaktionen, die in diesem Abschnitt unter den Überschriften „Bestimmte Transaktionen im Rahmen von 401(k)-Plänen“ (steuerbegünstigte Altersvorsorge mittels Investitionen in Pensionsfonds) und „Pläne gemäß der Regel 10b5-1“ (Bestimmung des US-Börsengesetzes) beschrieben werden;
  - (2) Empfehlungen an andere Personen, Wertpapiere des Unternehmens zu kaufen oder zu verkaufen;
  - (3) Die Offenlegung von wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen gegenüber Personen innerhalb des Unternehmens, deren Arbeitsaufgaben die Kenntnis dieser Informationen nicht erfordern, oder außerhalb des Unternehmens gegenüber anderen Personen, einschließlich Familienangehörigen, Freunden, Geschäftspartnern, Anlegern und Beratern, sofern eine solche Offenlegung nicht im Einklang mit den Unternehmensrichtlinien zum Schutz und zur autorisierten externen Offenlegung solcher, das Unternehmen betreffender Informationen erfolgt. Dazu gehört auch die Weitergabe solcher Informationen über soziale Medien oder andere internetbasierte Foren; oder
  - (4) Die Unterstützung von Personen, die an den oben genannten Aktivitäten beteiligt sind.

Darüber hinaus verfolgt das Unternehmen den Grundsatz, dass keine betroffene Person, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Unternehmen in den Besitz von wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen über ein anderes, mit diesem in Geschäftskontakt stehendes Unternehmen gelangt – einschließlich Kunden und Lieferanten – mit den Wertpapieren dieses Unternehmens handeln darf, bis die Informationen öffentlich werden oder nicht mehr wesentlich sind.


	<b>Global Policy</b>	<b>GP15</b>	<b>Publication Date:</b> <b>February-2023</b>
			<b>Page 3 of 8</b>
<b>Title:</b>	<b>Richtlinie zum Insiderhandel</b>		

Es gibt zu dieser Richtlinie keine Ausnahmeregelungen, außer den Fällen, die in der Richtlinie speziell erwähnt sind. Transaktionen, die aus unabhängigen Gründen erforderlich und berechtigt sein können (wie beispielsweise die Notwendigkeit, Geld für unvorhergesehene Ausgaben zu beschaffen), sind nicht von dieser Richtlinie ausgenommen. Die Wertpapiergesetze erkennen keine mildernden Umstände an, und in jedem Fall muss selbst der Anschein einer unrechtmäßigen Transaktion vermieden werden, um den Ruf des Unternehmens, dass es höchsten Verhaltensstandards gerecht wird, zu bewahren.

- B. Bestimmte Transaktionen im Rahmen von 401(k)-Plänen. Die Richtlinie verbietet bestimmte Wahlmöglichkeiten, die ein Mitarbeiter im Rahmen des 401(k)-Plans hat, wenn dieser Mitarbeiter zum Zeitpunkt seiner Entscheidung über wesentliche, nicht-öffentliche Informationen verfügt. Dazu gehören: (a) eine Entscheidung, innerhalb des Plans ein bestehendes Kontoguthaben aus dem Aktienfonds des Unternehmens zu transferieren; und (b) eine Entscheidung, Geld aus Ihrem 401(k)-Plan zu leihen, wenn das Darlehen dazu führt, dass Ihr Guthaben im Aktienfonds des Unternehmens ganz oder teilweise liquidiert wird.
- C. Pläne gemäß der Regel 10b5-1. Die Regel 10b5-1 gemäß dem U.S. Securities Exchange Act (US-Börsengesetz) schützt vor der Haftung für Insiderhandel gemäß Regel 10b-5. Eine Person, die das Recht erwerben möchte, diesen Schutz in Anspruch zu nehmen, muss, bevor sie solche Transaktionen ausführt, einen Plan gemäß der Regel 10b5-1 für Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens abschließen, der bestimmte in der Regel festgelegte Bedingungen erfüllt (einen „Plan gemäß der Regel 10b5-1“). Wenn der Plan die Anforderungen der Regel 10b5-1 erfüllt, können Wertpapiere des Unternehmens ohne Rücksicht auf bestimmte Beschränkungen des Insiderhandels gekauft und verkauft werden, solange die Person, die die Transaktionen ausführt, die Bestimmungen des Plans einhält. Generell muss ein Plan gemäß der Regel 10b5-1 zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem die Person, die den Plan abschließt, keine wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen besitzt. Wenn der Plan einmal angenommen ist, darf die Person keinen Einfluss mehr auf die Menge der zu handelnden Wertpapiere, den Preis, zum dem sie gehandelt werden, oder das Datum des Handels ausüben. Der Plan muss entweder im Voraus die Menge, den Preis und den Zeitpunkt der Transaktionen festlegen oder die Entscheidung in diesen Angelegenheiten auf eine unabhängige Drittpartei übertragen.

#### IV. DEFINITIONEN


Wesentliche Informationen. Informationen werden als „wesentlich“ betrachtet, wenn ein vernünftiger Anleger diese Informationen bei der Entscheidung, ob er Wertpapiere kaufen, verkaufen oder halten soll, als wichtig erachten würde. Alle Informationen, von denen zu erwarten ist, dass sie den Aktienpreis des Unternehmens beeinflussen, gleich ob positiv oder negativ, sollten als wesentlich angesehen werden. Es gibt keinen klar definierten Standard zur Bewertung von Wesentlichkeit, sondern Wesentlichkeit beruht auf einer Bewertung aller Fakten und Umstände und wird durch Strafverfolgungsbehörden oftmals im Nachhinein beurteilt. Obwohl es nicht möglich ist, alle Kategorien wesentlicher Informationen zu definieren, sind im Folgenden einige Beispiele von Informationen aufgeführt, die gewöhnlich als wesentlich betrachtet werden:

	<b>Global Policy</b>	<b>GP15</b>	<b>Publication Date:</b> <b>February-2023</b>
			<b>Page 4 of 8</b>
<b>Title:</b>	<b>Richtlinie zum Insiderhandel</b>		

- Vorausschätzungen zukünftiger Gewinne oder Verluste, oder andere Gewinnprognosen;
- Änderungen früher bekannt gegebener Gewinnprognosen, oder die Entscheidung, Gewinnprognosen auszusetzen;
- Eine ausstehende oder beabsichtigte Fusion, bedeutende Akquisition oder ein Ausschreibungsangebot;
- Eine ausstehende oder beabsichtigte Akquisition oder Veräußerung eines bedeutenden Vermögenswertes;
- Ein ausstehendes oder beabsichtigtes bedeutendes Joint Venture;
- Eine bedeutende Umstrukturierung des Unternehmens;
- Bedeutende Transaktionen von zugehörigen Parteien;
- Eine Veränderung in der Dividendenpolitik, die Erklärung eines Aktiensplittings oder das Emissionsangebot zusätzlicher Wertpapiere;
- Bankanleihen oder andere finanzielle Transaktionen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges;
- Die Einrichtung eines Rückkaufprogramms für Wertpapiere des Unternehmens;
- Eine bedeutende Veränderung in der Geschäftsführung;
- Eine Veränderung bei den Auditoren oder eine Mitteilung, dass die Berichte des Auditors nicht länger als zuverlässig angesehen werden;
- Die Entwicklung eines bedeutenden neuen Produkts, eines Prozesses oder einer Dienstleistung;
- Schwebende oder drohende bedeutende Rechtsstreitigkeiten oder die Beendigung solcher Rechtsstreitigkeiten;
- Drohender Konkurs oder das Bestehen schwerwiegender Liquiditätsprobleme;
- Die Gewinnung oder der Verlust eines bedeutenden Kunden oder Lieferanten; und
- Die Auferlegung eines Verbots des Handels mit Wertpapieren des Unternehmens oder mit Wertpapieren eines anderen Unternehmens.

Wann Informationen als öffentlich angesehen werden. Informationen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurden, gelten generell als nicht-öffentliche Informationen. Um festzustellen, dass Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, kann es erforderlich sein nachzuweisen, dass eine weite Verbreitung der Informationen stattgefunden hat. Informationen wären generell als weit verbreitet anzusehen, wenn ihre Bekanntmachung über Nachrichtenagenturen, in einer allgemein verfügbaren Zeitung, auf einer Nachrichten-Internetseite oder in Offenlegungsdokumenten erfolgt ist, die bei der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC eingereicht wurden und auf deren Internetseite einsehbar sind. Im Gegensatz dazu würde man Informationen wahrscheinlich nicht als weit verbreitet ansehen, wenn sie nur den Mitarbeitern des Unternehmens zur Verfügung stehen.

Nachdem eine Information weithin bekannt gemacht wurde, ist es immer noch erforderlich, dem Anlegerpublikum ausreichend Zeit einzuräumen, um die Information aufzunehmen. Als allgemeine Regel sollte man davon ausgehen, dass der Markt eine Information nicht vor dem zweiten Geschäftstag nach deren Bekanntgabe vollständig aufgenommen hat. Wenn das Unternehmen beispielsweise an einem Montag eine wesentliche Bekanntmachung vornimmt, wird diese wahrscheinlich nicht vor Mittwoch vollständig aufgenommen sein. In Abhängigkeit von den besonderen Umständen kann das

	<b>Global Policy</b>	<b>GP15</b>	<b>Publication Date:</b> February-2023
			Page 5 of 8
Title:	<b>Richtlinie zum Insiderhandel</b>		

Unternehmen festlegen, dass bei Bekanntgabe spezieller wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen eine längere oder kürzere Frist gelten soll.

Wesentliche, nicht-öffentliche Informationen sind damit Informationen die (nach obenstehender Definition) als „wesentlich“ anzusehen, aber (nach obenstehender Definition) noch nicht „öffentlich“ sind.


## V. VERFAHREN UND BESCHRÄNKUNGEN

Das Unternehmen hat zusätzliche Verfahren eingerichtet, um die Verwaltung dieser Richtlinie zu unterstützen, die Einhaltung der Gesetze gegen Insiderhandel für Personen, die im Besitz wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen sind, zu erleichtern und jeden Eindruck von Unrechtmäßigkeit zu vermeiden.

- A. Vorabgenehmigungsverfahren für Insider gemäß Section 16 SEA. Insider gemäß Section 16 SEA dürfen sich nicht an Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens beteiligen und dürfen auch keinen Plan gemäß der Regel 10b5-1 in Bezug auf Wertpapiere des Unternehmens abschließen, ohne zuerst die Vorabgenehmigung der Transaktion durch den Prüfbeauftragten erhalten zu haben. Ein Antrag auf Vorabgenehmigung sollte mindestens zwei Geschäftstage vor der beabsichtigten Transaktion bei dem Prüfbeauftragten eingereicht werden. Alle Pläne gemäß Regel 10b5-1 müssen fünf Geschäftstage vor Abschluss des Plans gemäß Regel 10b5-1 zur Genehmigung eingereicht werden. Danach sind keine weiteren Vorabgenehmigungen von Transaktionen im Rahmen des Plans gemäß Regel 10b5-1 erforderlich. Allerdings müssen Insider gemäß Section 16 SEA, wie immer, alle Transaktionen umgehend der Rechtsabteilung melden, um eine ordnungsgemäße und zeitnahe öffentliche Bekanntgabe zu gewährleisten. Der Prüfbeauftragte ist nicht verpflichtet, eine zur Vorabgenehmigung eingereichte Transaktion zu genehmigen, und kann entscheiden, die Transaktion nicht zu gestatten. Wenn eine Person eine Vorabgenehmigung beantragt und die Erlaubnis zur Durchführung der Transaktion verweigert wird, dann sollte diese Person darauf verzichten, irgendeine Transaktion mit Wertpapieren des Unternehmens zu veranlassen, und sollte andere Personen über diese Beschränkung nicht informieren.
- B. Quartalsweise Handelsbeschränkungen. Insider gemäß Section 16 SEA dürfen während einer „Sperrfrist“, die am ersten Tag eines jeden Geschäftsquartals beginnt und am Morgen des zweiten Geschäftstages nach der Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse des Unternehmens für dieses Quartal endet, keine Transaktionen unter Einbeziehung von Wertpapieren des Unternehmens durchführen (mit Ausnahme der in dieser Richtlinie festgelegten Transaktionen). Mit anderen Worten, diese Personen dürfen nur innerhalb des „offenen Zeitfensters“, das am Morgen des zweiten Geschäftstages nach der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse des Unternehmens beginnt und am letzten Tag des Geschäftsquartals endet, Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens durchführen.

Als Vorsichtsmaßnahme können sich andere betroffene Personen entscheiden, auch ihre Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens auf das „offene Zeitfenster“ zu beschränken. Die letztendliche Verantwortung bezüglich der Einhaltung der



	<b>Global Policy</b>	<b>GP15</b>	<b>Publication Date:</b> <b>February-2023</b>
			<b>Page 6 of 8</b>
<b>Title:</b>	<b>Richtlinie zum Insiderhandel</b>		


Rechtsvorschriften verbleibt jedoch bei den betroffenen Personen.

- C. Ereignisspezifische Zeiträume, in denen Handelsbeschränkungen für bestimmte betroffene Personen gelten. Von Zeit zu Zeit können Ereignisse eintreten oder Informationen entstehen, die für das Unternehmen wesentlich und nur wenigen betroffenen Personen bekannt sind. Solange das Ereignis oder die Information wesentlich und nicht-öffentlich bleibt, dürfen die Personen, die der Prüfbeauftragte benennt, für eine bestimmte Zeit, die die oben beschriebene typische Sperrfrist überschreiten kann, nicht mit Wertpapieren des Unternehmens handeln. In dieser Situation wird der Prüfbeauftragte diese Personen benachrichtigen, dass sie nicht mit Wertpapieren des Unternehmens handeln dürfen, möglicherweise ohne den Grund für diese Beschränkung offenzulegen. Das Bestehen von ereignis- oder informationsspezifischen Handelsbeschränkungen für einen bestimmten Zeitraum oder die Verlängerung der Sperrfrist wird nicht im Unternehmen insgesamt bekanntgegeben und sollte von den betroffenen Personen nicht weiter kommuniziert werden.
- D. Spezielle und verbotene Transaktionen. Das Unternehmen hat festgelegt, dass ein erhöhtes rechtliches Risiko und/oder der Anschein eines unrechtmäßigen oder unangemessenen Verhaltens besteht, wenn betroffene Personen sich an bestimmten Arten von Transaktionen beteiligen. Deshalb gilt für das Unternehmen der Grundsatz, dass die unten aufgelisteten betroffenen Personen sich an keiner der nachfolgend beschriebenen Transaktionen beteiligen dürfen:

Leerverkäufe. Leerverkäufe von Wertpapieren des Unternehmens (d. h. von Wertpapieren, die der Verkäufer nicht selbst besitzt) können die Erwartung des Verkäufers belegen, dass der Wert der Wertpapiere fallen wird, und deshalb möglicherweise dem Markt signalisieren, dass der Verkäufer mangelndes Vertrauen in die Zukunftsaussichten des Unternehmens hat. Darüber hinaus verringern Leerverkäufe den Anreiz für den Verkäufer, sich zu bemühen, zur Verbesserung der Unternehmensergebnisse beizutragen. Aus diesen Gründen sind Leerverkäufe allen betroffenen Personen verboten.

Sicherungsgeschäfte. Sicherungsgeschäfte oder Monetarisierungstransaktionen können über eine Reihe möglicher Mechanismen vollzogen werden, unter anderem durch Nutzung von Finanzinstrumenten wie Prepaid Variable Forwards, Equity Swaps, Bandbreitenoptionen und Umtauschfonds. Solche Sicherungsgeschäfte können es einer Person gestatten, die Wertpapiere des Unternehmens, die über Mitarbeiter-Vorsorgepläne oder anderweitig erworben wurden, weiterhin zu besitzen, ohne jedoch das volle Risiko zu tragen oder das Eigentum voll nutzen zu können. Wenn dies eintritt, könnte der Direktor, leitende Angestellte oder Mitarbeiter nicht mehr dieselben Interessen haben wie die anderen Aktionäre des Unternehmens. Aus diesen Gründen sind Sicherungsgeschäfte oder Monetarisierungstransaktionen allen betroffenen Personen verboten.

Transaktionen mit kurzfristigen Handelsgewinnen („Short Swing“). Insider gemäß Section 16 SEA dürfen innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf von Wertpapieren des Unternehmens keine Wertpapiere derselben Klasse verkaufen (und umgekehrt nach dem Verkauf von Wertpapieren des Unternehmens diese nicht kaufen).

	<b>Global Policy</b>	<b>GP15</b>	<b>Publication Date:</b> February-2023
			Page 7 of 8
<b>Title:</b>	<b>Richtlinie zum Insiderhandel</b>		

Verpfändungsgeschäfte. Wertpapiere, die in einem Margin-Konto als Sicherheiten für ein Margin-Darlehen verwahrt oder anderweitig in irgendeiner Weise als Sicherheiten verpfändet werden, können vom Makler ohne Zustimmung des Kunden verkauft werden. Da ein solcher Verkauf zu einem Zeitpunkt stattfinden kann, zu dem der Pfandgeber von wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen Kenntnis hat oder anderweitig nicht berechtigt ist, Wertpapiere des Unternehmens zu handeln, ist es laut § 16 Insider verboten, Wertpapiere des Unternehmens in einem Margin-Konto zu verwahren oder Wertpapiere anderweitig als Sicherheiten zu verpfänden.

Daueraufträge und Limit Orders. Daueraufträge und Limit Orders (mit Ausnahme von Daueraufträgen und Limit Orders im Rahmen genehmigter Pläne gemäß Regel 10b5-1) beinhalten ein erhöhtes Risiko, die Bestimmungen des Insiderhandels zu verletzen, ähnlich wie bei der Nutzung von Margenkonten. Es besteht keine Kontrolle über den Zeitpunkt der Käufe und Verkäufe, die aus festen Anweisungen an einen Broker resultieren, und dadurch könnte ein Broker eine Transaktion ausführen, während ein Direktor, leitender Angestellter oder sonstiger Mitarbeiter Kenntnis von wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen hat. Das Unternehmen verbietet es deshalb Insidern gemäß Section 16 SEA, Daueraufträge oder Limit Orders in Bezug auf Wertpapiere des Unternehmens auszulösen.


- E. Transaktionen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Diese Richtlinie gilt für Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens weiter, auch nachdem eine betroffene Person ihre Tätigkeit für das Unternehmen beendet hat. Wenn eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Besitz von wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen ist, darf diese Person solange nicht mit Wertpapieren des Unternehmens handeln, bis diese Informationen öffentlich geworden oder nicht mehr wesentlich sind.

## VI. VERANTWORTUNG FÜR RECHTSKONFORMITÄT (COMPLIANCE)

Betroffene Personen haben die ethische und rechtliche Verpflichtung, die Vertraulichkeit der Informationen über das Unternehmen zu bewahren und sich nicht an Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens zu beteiligen, während sie im Besitz von wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen sind. Jede betroffene Person ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass sie diese Richtlinie einhält. In jedem Fall liegt die Verantwortung festzustellen, ob eine betroffene Person im Besitz wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen ist, bei der betroffenen Person selbst, und keine Handlung oder Unterlassung einer Handlung seitens des Unternehmens, des Prüfbeauftragten oder eines anderen Mitarbeiters oder Direktors schützt eine solche betroffene Person vor der Haftung gemäß den geltenden Wertpapiergesetzen. Betroffene Personen müssen mit schweren rechtlichen Sanktionen sowie disziplinarischen Maßnahmen durch das Unternehmen rechnen, wenn sie gegen diese Richtlinie oder die geltenden Wertpapiergesetze verstoßen. Dies wird nachfolgend unter der Überschrift „Folgen von Verstößen“ genauer beschrieben.

## VII. FOLGEN VON VERSTÖßEN

Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren des Unternehmens bei gleichzeitiger Kenntnis wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen, oder die Offenlegung wesentlicher, nicht-

	<b>Global Policy</b>	<b>GP15</b>	<b>Publication Date:</b> <b>February-2023</b>
			<b>Page 8 of 8</b>
<b>Title:</b>	<b>Richtlinie zum Insiderhandel</b>		

öffentlicher Informationen gegenüber anderen Personen, die daraufhin mit Wertpapieren des Unternehmens handeln, ist gesetzlich verboten. Verstöße gegen die Bestimmungen des Insiderhandels werden durch die US-Börsenaufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission, „SEC“), durch US-Anwälte und staatliche Strafverfolgungsbehörden aber auch in ausländischen Rechtsordnungen streng geahndet. Die Strafen für Verstöße gegen die Bestimmungen des Insiderhandels sind schwerwiegend und können erhebliche Bußgelder und Haftstrafen einschließen. Während die Regulierungsbehörden ihre Anstrengungen auf Einzelpersonen konzentrieren, die mit Wertpapieren handeln oder anderen handelnden Personen Insiderinformationen geben, machen die Bundes-Wertpapiergesetze auch Unternehmen und andere „kontrollierende Personen“ potenziell haftbar, wenn sie keine angemessenen Schritte unternehmen, um den Insiderhandel durch die Mitarbeiter des Unternehmens zu verhindern.

Darüber hinaus müssen betroffene Personen, die gegen diese Richtlinie verstoßen, mit Sanktionen seitens des Unternehmens rechnen, einschließlich der Kündigung aus wichtigem Grund, unabhängig davon, ob der Verstoß des Mitarbeiters zu einer Gesetzesverletzung geführt hat.

#### **VIII. UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS UNTERNEHMEN**

Das Unternehmen ermutigt alle Personen, die eine Frage zu dieser Richtlinie oder ihrer Anwendung in Hinblick auf eine beabsichtigte Transaktion haben, sich durch den Prüfbeauftragten zusätzlich beraten zu lassen.